

Niederschrift

über die 16. Sitzung (2. Amtsperiode) des Nationalparkkuratoriums Nordfriesland am 09. April 1997 mit öffentlicher Informationsveranstaltung zum Thema „Küstenschutz und Wasserwirtschaft“ (Binnenlandentwässerung) im Kreishaus Husum, Marktstraße, Kreistagssitzungssaal

Beginn: 09.30 Uhr

Ende: 13.10 Uhr

Anwesend sind:

a) **vom Nationalparkkuratorium:**

1. Herr Landrat Dr. Bastian - Vorsitzender -
2. Herr Jacob C. Arfsten, Oldsum/Föhr
3. Herr Dr. Asmus, List/Sylt - Vertreter -
4. Herr Uwe Elsner, Elisabeth-Sophien-Koog
5. Herr Peter Ewaldsen, Neukirchen
6. Herr Jürgen Feddersen, Pellworm
7. Herr Jürgen Hinrichsen, Tönning - Vertreter -
8. Herr Ove-Becker Ketels, Osterhever - Vertreter -
9. Herr Prof. Dr. Willfried Janßen, Flensburg
10. Herr Heinz Erwin Jungjohann, St. Peter-Ording
11. Herr Gerd Kühnast, Breklum
12. Herr Gert Oetken, Rendsburg
13. Frau Silke Petersen, Husum
14. Herr Volker Saupe, Husum
15. Herr Karl-Heinrich Schult, Norddorf - Vertreter -
16. Herr Boy Sibbers, Bredstedt
17. Herr Hans von Wecheln, Husum

b) **vom Umweltministerium:**

Herr Lars Müller

c) **vom Nationalparkamt:**

1. Herr Dr. Scherer
2. Herr Dr. Stock
3. Herr Dr. Hansen
4. Herr Dr. Koßmagk-Stephan

d) von der Kreisverwaltung:

1. Herr Kelch
2. Herr Hansen

e) Während der Informationsveranstaltung:

1. Kreistagsabgeordnete und bürgerliche Mitglieder der Fachausschüsse Agrar, Wirtschaft und Verkehr sowie Umwelt
2. Vertreter der Kommunen im Kreis Nordfriesland
3. Vertreter der Verbände
4. vom Ministerium für Ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus - Herr Probst
5. vom Amt für Land- und Wasserwirtschaft Husum - Herr Kamp
6. von der Kreisverwaltung - Herr Dr. Runge
7. Presse
8. Öffentlichkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kuratoriums, die Selbstverwaltung, die Gäste, die Presse sowie die Öffentlichkeit.

Er erläutert, daß diese Veranstaltung eine gemeinsame Veranstaltung des Kuratoriums und des Kreistages ist und in der heutigen Sitzung ausschließlich eine Information über den Synthesebericht gegeben wird. Dabei soll die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aussagen geprüft werden. Der Synthesebericht ist vor dem Hintergrund des zwischen der Landesregierung und den beiden Westküstenlandräten vereinbarten Grundlagenpapiers zu diskutieren.

Der Vorsitzende stellt das vom Kuratorium beschlossene dreistufige Verfahrenskonzept vor. Zunächst sind bis September 1997 sechs themenbezogene öffentliche Informationsveranstaltungen geplant (Phase 1); in der Phase 2 (November 1997 bis März 1998) werden aufgrund von Fachstellungnahmen zum Synthesebericht zwei bis drei öffentliche Anhörungen durchgeführt. Für den Zeitraum April 1998 bis Juni 1998 ist die Zusammenstellung und Bewertung der Fachstellungnahmen und die Erarbeitung einer eigenen Stellungnahme des Kuratoriums vorgesehen (Phase 3).

Nach Abschluß der Informationsveranstaltungen und der Anhörungen wird der Kreistag eine eigene Stellungnahme zum Synthesebericht abgeben.

Zur Vorbereitung der Informationsveranstaltungen erhalten die Mitglieder des Kuratoriums und des Kreistages sowie die Interessen- und Behördenvertreter eine „Lesehilfe“ zu dem jeweiligen Themenbereich mit den Vorschlägen, die über den Status quo hinausgehen; die in der Lesehilfe darüber hinaus angegebenen Grundlagen der Vorschläge (mit Fundstellennachweis) sollen in der Phase 1 auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden.

Herr Dr. Stock vom Nationalparkamt erläutert die Entstehung, die Zielsetzungen und die Aufbaustruktur des Syntheseberichtes. Er weist darauf hin, daß die Vorschläge der Wissenschaftler auf Realisierung überprüft worden sind und nur die Vorschläge, die im Planungs- und Konzeptteil des Syntheseberichtes enthalten sind, Grundlage für den künftigen Nationalparkplan sein sollen. Nur sie stehen zur Diskussion.

Die heutige Situation des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft (Binnenlandentwässerung) wird im Abschnitt VI Nr. 10 beschrieben; eine Bewertung erfolgt im Abschnitt VII und im Abschnitt X ist die Konfliktanalyse enthalten.

Küstenschutz:

Herr Dr. Stock erläutert, daß der gemeinsam erarbeitete Vorlandmanagementplan von 1995 Inhalt des Syntheseberichtes geworden ist. Unabdingbare Maßnahmen des Küstenschutzes können ohne Wenn und Aber durchgeführt werden. Über die Notwendigkeit der Küstenschutzmaßnahmen entscheidet die Küstenschutzfachverwaltung.

Herr Probst (MLR) erläutert, daß der Küstenschutz nach § 63 Landeswassergesetz eine öffentliche Aufgabe ist. Der Vorrang des Küstenschutzes wird nicht in Frage gestellt. Mit dem Vorlandmanagementplan liegt ein abgestimmtes Teilkonzept des Küstenschutzes vor. Das Vorlandmanagementkonzept enthält die Ziele:

- Erhaltung des heute vorhandenen Vorlandes.
- Neuentwicklung von Vorland vor scharliegenden Deichen.

- Verzicht auf technische Maßnahmen im Rahmen regionaler Küstenschutzkonzepte, wo dieses aus Sicht des Küstenschutzes vertretbar ist.
- Beobachtung der Entwicklung im Rahmen eines Monitoringprogramms.

Die Vorgehensweise im Rahmen des Vorlandmanagementkonzeptes wird seitens der Küstenschutzfachverwaltung auf der Grundlage mehrerer Gutachten ausdrücklich getragen, da nicht die Begrüppung und Beweidung, sondern Fließgeschwindigkeit und die Entwässerung für den Aufwuchs und die Erosionsstabilität des Vorlandes verantwortlich ist und Erosionen nicht auf der Fläche, sondern von den Kanten her auftreten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das mit der Einladung übersandte Themenblatt II einschließlich Vorlandmanagementkonzept verwiesen.

Der Synthesebericht beinhaltet keine Vorschläge zum Thema Wasserwirtschaft und Küstenschutz, die eine Änderung des Nationalparkgesetzes oder des Landesnaturschutzgesetzes erfordern oder zur Folge hätten.

Planungen und Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes sind nicht Bestandteil des Syntheseberichtes und werden im Rahmen der Fortschreibung des Generalplans Deichverstärkung, Deichverkürzung, Küstenschutz erörtert.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß

- nach den Kriterien am Synthesebericht nun die Möglichkeit bestehe, Fehler, Fehlendes oder Falsches im beschreibenden Teil anzusprechen,
- vor allem heute solche Teile des Syntheseberichtes diskutiert werden sollten, die über geltendes Recht und bereits abgeschlossene Vereinbarungen hinausgingen.

• Vorlandmanagement:

Diskussionsbeiträge der Interessenvertreter:

1. Zu Fehlern, Auslassungen oder Falschdarstellungen:

Einige Interessenvertreter merken Fehlerinterpretationen durch die Autoren bezüglich der Beweidungsnotwendigkeit im Vorland an.

2. Zu Vorschlägen des Syntheseberichtes:

Keine Wortmeldungen

3. Allgemeines:

- Der Marschenverband erklärt, daß er nichts gegen den Nationalpark habe. Seine Auffassung vom Küstenschutz weiche jedoch vom Vorlandmanagementplan ab.

- Deichschafhalter: Nach dem Plan muß die Schafhaltung, da aus Sicht des Küstenschutzes nicht erforderlich und ein zu vernachlässigender Wirtschaftsfaktor, aus dem Vorland verschwinden. Die Deichschafhalter sind am Vorlandmanagementplan nicht beteiligt gewesen und mit dem Arbeitskreis Deichschafhaltung beim Nationalparkamt hat es nie ein Einvernehmen gegeben. Das Gutachten Horn wird falsch wiedergegeben, danach sind drei Tiere pro ha optimal. Herr Horn vertritt die Auffassung, daß bei Fortsetzung seiner Versuche im Wellenkanal Erosionen eingetreten wären. Der Umgang mit den Deichschafhaltern im Rahmen der jeweiligen Verpachtungen sei außerordentlich schlecht und die Verhandlungsposition der Deichschafhalter so schwach gewesen, daß sie alles unterschrieben hätten, ohne daß daraus ein Einvernehmen mit den Schäfern abgeleitet werden könne. Auf unbeweidetem Vorland zeigen sich flächenhafte Erosionsschäden. Daher muß eine extensive Beweidung soweit die „Tiere laufen können“ stattfinden.
- Das Nationalparkamt sollte entscheiden, ob alternativ die Grenze des Nationalparks an den Deichfuß bei gleichzeitiger Streichung des § 15 a für das Vorland gelegt wird oder die Grenze des Nationalparks 400 m seewärts der Deiche gelegt wird.
- Ist der private Eigentümer von Vorländereien, wie z. B. das Nebeler Vorland, berechtigt, auf seinem Grund und Boden Küstenschutzarbeiten auszuführen?

Sonstige Diskussionsbeiträge:

- Der Küstenschutz darf keine Kompromisse eingehen.
- Nicht der notwendige, sondern nur der bestmögliche Küstenschutz ist anzuwenden.
- Beweidung schafft eindeutig eine Verbesserung der Erosionsfestigkeit, daher sollten die Autoren Erchinger und Horn authentisch gehört werden.
- Der Staat läuft Gefahr, daß eines Tages keine Deichschäfer mehr zur Verfügung stehen und die Deichschafhaltung als Regiebetrieb oder gegen Bezahlung stattfinden muß.
- Der Küstenschutz muß bei 400 m beginnen. Die Erosionen südlich des Nordstrander Dammes sind gravierend, so daß hier eine Selbstentwicklung des Vorlandes nicht hingenommen werden darf.
- Das Vorlandmanagementkonzept wird zwar mitgetragen, für den Naturschutz ist es jedoch nicht weitgehend genug.
- Für das Monitoring muß man auf die Erfahrungen aus dem Kriege und der Nachkriegszeit zurückgreifen, in der das Vorland kaputtging. Daher ist das gesamte Vorland zu erhalten und eine extensive Beweidung notwendig.
- Gutachten sind immer wieder vor dem Hintergrund örtlicher Veränderungen zu überprüfen.

- Die Bestimmungen des § 15 a Landesnaturschutzgesetz dürfen im 150 m-Streifen keine Anwendung finden.
- Die Wirkungen des § 15 a Landesnaturschutzgesetz sind mit den gesetzlichen Bestimmungen des Landeswassergesetzes zum Küstenschutz zu harmonisieren.

Zusammenfassende Antworten der Küstenschutzfachverwaltung und des Nationalparkamtes:

- Die notwendigen Küstenschutzmaßnahmen werden durch den Naturschutz nicht behindert. Über die Notwendigkeit von Maßnahmen entscheidet die Küstenschutzfachverwaltung.
- Der Vorwurf der Zitatverfälschung aus dem Gutachten Horn wird ausdrücklich zurückgewiesen.
- Zwischen den Gutachten Horn und Erchinger ist nicht zu differenzieren. Beide Gutachter kommen zu gleichen Ergebnissen, d. h., empfehlen eine moderate Beweidung, die aber aus Küstenschutzsicht nicht erforderlich ist.
- Erosionen im Vorland werden durch hohe Strömungsgeschwindigkeiten verursacht und betreffen in der Regel die Kantenbereiche. Derartige Entwicklungen dürfen im 200 m-Streifen nicht geduldet werden. Entscheidend für die Verhinderung ist Lahnungsbau und deren Unterhaltung und eine geordnete Entwässerung.
- Ziel ist es, das gesamte Vorland zu erhalten und an Schardeichen Vorländer zu entwickeln, d. h., es besteht nicht das Ziel, das Vorland auf 200 m zu reduzieren. Aus Küstenschutzsicht verantwortlich ist es, an einzelnen Punkten (siehe Synthesebericht S. 517 Kartendarstellung) nichts zu tun und die Veränderungen zu beobachten (Monitoring). Hierbei handelt es sich um großflächige Vorländer in Buchtenlage und positiver Sedimentbilanz.
- Seit 1985 wurde mit den Deichschafhaltern die Nutzung des Vorlandes mit dem Ziel der Reduzierung der Schafhaltung verhandelt, ohne daß wirtschaftliche Härten für einzelne Betriebe entstehen. Kündigungen von Pachtverträgen hat es und wird es nicht geben. Die Naturschutzziele wurden schrittweise und unter intensiver Beratung mit den Deichschafhaltern dadurch erreicht, daß
 - Vorlandpächter ihren Schafbestand freiwillig um bis zu 20 % reduziert haben,
 - rd. 20 Pächter (von rd. 160) ihre Außendeichschafhaltung mit finanzieller Hilfe aus dem Küstenuferrandstreifenprogramm des Landes ganz oder teilweise aufgegeben haben.

Durch Flächentausch (NP-Vorland gegen Deichfläche) konnten bis heute rd. 4.000 ha (rd. 40 % der Salzwiesen an der schleswig-holsteinischen Wattküste) stillgelegt bzw. extensiviert werden. Mögliche Bewirtschaftungsschwernisse durch Hunde, Gänse oder touristische Nutzungen werden durch einzelbetriebliche Regelungen berücksichtigt. Deiche, deichnahes 18-Ruten Vorland und Sodenflächen (im NP) werden auch in Zukunft intensiv beweidet bleiben. Durch das Landesnaturschutzgesetz hat sich 1993 die Rechtslage so verändert, daß ein Vorlandmanagementkonzept zwischen der Küstenschutz- und Naturschutzverwaltung aufgestellt werden mußte, an dem der Arbeitskreis der Deichschaffhalter nicht beteiligt war.

- Dort, wo flächenhafte Erosionen von Bürgern festgestellt worden sind, sind diese der Küstenschutzverwaltung bekanntzumachen, so daß in einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Nationalparkamt und dem ALW diese Probleme erfaßt und ausgewertet werden.
- Das Nationalparkamt wird das Thema alternative Grenzziehung im Bereich des Deiches und der Vorländer (400 m vor dem Deich oder am Deichfuß) ernsthaft diskutieren, kann aber keine sofortige Aussage machen.
- Vorländer unterliegen unabhängig, ob in öffentlicher oder privater Hand, den Bestimmungen des § 15 a Landesnaturschutzgesetz. D. h., es gilt das Eingriffsverbot, das eingeschränkt wird durch die notwendigen Maßnahmen des Küstenschutzes.
- Das Thema Deichschaffhaltung wird vertieft in der 5. Informationsveranstaltung nochmals behandelt.

• Godelniederung:

Sonstige Diskussionsbeiträge:

- In der Godelniederung zeigen sich massive Landabbrüche, die das gesamte Niederungsgebiet gefährden.
- Es fehlt eine Aussage zu den sandigen Küsten im Synthesebericht.
- Die Festschreibung der Landabbrüche im Bereich der Godelniederung (S. 413/414) ist nicht hinnehmbar, da der Schutz der Godelniederung aus Sicht des Naturschutzes und des Küstenschutzes erforderlich ist.
- Es sollte eine Arbeitsgruppe gebildet werden, um ein gemeinsames Konzept Godelniederung zu erarbeiten.

Zusammenfassende Antworten der Küstenschutzfachverwaltungen und des Nationalparkamtes:

- Der Küstenschutz an sandigen Küsten ist nach dem Landeswassergesetz nur dort öffentliche Aufgabe, wo Siedlungen gefährdet sind.

- In der Vergangenheit sind Sicherungsmaßnahmen (Verwallung der Gebäude) freiwillig und zu 100 % vom Land finanziert durchgeführt worden.
- Das Nationalparkamt bietet an, bei der Erarbeitung eines Konzeptes Godelniederung mitzuarbeiten. Wenn aus dem Naturschutz heraus der Erhalt notwendig ist, wird das Nationalparkamt dazu stehen und die Seiten 413/414 überarbeiten.

• **Maßnahmen des flächenhaften und linearen Küstenschutzes:**

Sonstige Diskussionsbeiträge:

- Die Stabilität des Wattenmeeres ist gefährdet, wie sich aus der historischen Entwicklung ergibt.
- Es fehlen Aussagen zum flächenhaften Küstenschutz.
- Es fehlen Aussagen zur Sandvorspülung und zu Sicherungsdämmen.
- Was ist mit der Realisierung des Pellwormer Dammes?
- Der Bericht muß notwendige Aussagen enthalten zur Anpassung an die Erhöhung des Tidenhubes.
- Die Planung der Deichverstärkung Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog sieht ein nicht erforderliches Uferdeckwerk vor.

Zusammenfassende Antworten der Küstenschutzfachverwaltungen und des Nationalparkamtes:

- Der Synthesebericht enthält keine Aussage zum flächenhaften Küstenschutz. Über die Notwendigkeiten entscheidet allein die Küstenschutzfachverwaltung.
- Konzepte des flächenhaften Küstenschutzes werden in der Fortschreibung des Generalplans Deichverstärkung, Deichverkürzung, Küstenschutz erarbeitet und zur Diskussion gestellt.
- Der flächenhafte Küstenschutz einschl. des Erhaltes der Hallig- und Inselsockel ist eine öffentliche Aufgabe.
- Im Bereich der Halligen sind Maßnahmen zum Erhalt der Halligsockel abgesprochen. Zusätzliche Vorlandbildungen im Bereich der Halligen sind nicht geplant. Sollten über die bereits vereinbarten Küstenschutzmaßnahmen weitere erforderlich werden, wird sich das ALW - wie in der Vergangenheit praktiziert - mit dem NPA abstimmen.
- Die Untersuchungen zum Dammbau Pellworm sind abgeschlossen und weitgehend ausgewertet. Danach ist die Situation der Wattenflächen zwischen Nordehever und Süderau stabil, so daß ein Dammbau z. Z. nicht erforderlich ist.

- Soweit aus Küstenschutzgründen erforderlich (Bau von Sicherungsdämmen und Bedeichungen) wird der Text des Syntheseberichtes, S. 363, vorletzter Absatz, überarbeitet.
- In Abwägung zwischen Küstenschutz und Naturschutz stellt das Uferdeckwerk im Zuge der Deichverstärkung Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog den geringsten Eingriff dar.

- **Bodenentnahmen:**

- Sonstige Diskussionsbeiträge:**

- Sandvorspülungen müssen weiterhin möglich bleiben. Hierzu muß Sand aus dem Meer genommen werden.
- Es muß möglich sein, Sand und Klei im Zuge von Deichverstärkungen aus dem Vorland zu entnehmen.
- Kiesfischerei ist im Bereich der Insel- und Halligwelt ein bedeutender Wirtschaftszweig.

- Zusammenfassende Antworten der Küstenschutzverwaltungen und des Nationalparkamtes:**

- Sandvorspülungen werden nicht in Frage gestellt.
- Es besteht kein absolutes Entnahmeverbot aus dem Vorland. Dort, wo binnendeichs Klei und Sand nicht zur Verfügung steht, wird auch in Zukunft die Entnahme per Ausnahmegenehmigung aus dem Vorland möglich bleiben.

- Binnenlandentwässerung:**

Herr Dr. Stock gibt bekannt, daß in dem Synthesebericht keine konkreten Vorschläge zur Wasserwirtschaft enthalten sind. Daher ist eine Änderung des Nationalparkgesetzes in dem Punkt nicht geplant.

Für die Nutzung von Spül- und Speicherbecken sind im Zusammenhang mit der Planung des Besucherinformationssystems einige Vorschläge erarbeitet worden. So sollten z. B. im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten der Spülbecken Tetenbüllspieker und Lundenbergsand die Ansprüche der Rastvögel berücksichtigt und ein generelles Surfverbot ausgesprochen werden. Da die betreffenden Gebiete außerhalb des Nationalparks liegen, handelt es sich lediglich um Anregungen.

Im Zusammenhang mit dem Leitbild für die ungestörte natürliche Entwicklung im Nationalpark wird die ganzjährige Öffnung des Eidersperrwerkes, der Rückbau der Nordfelder Schleuse und die Renaturierung der durch Siele und Schöpfwerke verbauten Flußmündungen im Synthesebericht gefordert. Nach Abwägung mit den tatsächlichen Gegebenheiten sind diese Überlegungen aber verworfen worden und finden sich deshalb in den Konzepten und Vorschlägen nicht wieder.

Im übrigen wird auf das mit der Einladung zu der heutigen Veranstaltung übersandte Themenblatt II verwiesen.

Diskussionsbeiträge:

- Unter Hinweis auf S. 417 des Syntheseberichtes stellt sich die Frage nach dem Vorbehalt zur Verwaltungszuständigkeit des Nationalparkamtes für die Speicherköge.
- Im Bereich der Speicher- und Spülbecken muß der Vorrang der Wasserwirtschaft gelten.
- Welche Folgen hat die Qualität der Speicherbecken als RAMSAR-Gebiet für die Wasserwirtschaft.
- Der Verzicht auf den Vorschlag die verbauten Flußmündungen zu renaturieren wird begrüßt.

Zusammenfassende Antworten der Küstenschutzfachverwaltungen und des Nationalparkamtes:

- Die Erweiterung der Verwaltungszuständigkeit des Nationalparkamtes in Richtung Speicher- und Naturschutzköge steht unter dem Vorbehalt des Einvernehmens des Kuratoriums.
- Die Spül- und Speicherbecken sind im Rahmen wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren entstanden. Ihr Betrieb richtet sich nach den Bedingungen der Binnenwasserwirtschaft und der Außenwasserstände. Daraus ergibt sich, daß Maßnahmen des Vogelschutzes nur soweit durchgeführt werden können, wie dies die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zulassen.
- Auch wenn einzelne Speicherbecken und -köge die Voraussetzungen eines RAMSAR-Gebietes erfüllen (1 % der regionalen Population), sind sie als solche nicht ausgewiesen. Trotz dieser Qualität genießt die Wasserwirtschaft Vorrang.
- Es besteht keine Absicht, die Speicher- und Spülbecken als RAMSAR-Gebiete anzumelden.

Ergänzungen der „Lesehilfe“:

Anregungen:

- Das Kapitel 2.1.3.5, 1. Absatz, i. V. m. (Unterschutzstellung der Halligen) dem letzten Absatz (S. 417) ist in die „Lesehilfe“ aufzunehmen, da mit einer Erweiterung des Schutzes als Naturschutzgebiet und einer Zuständigkeitsveränderung auf das Nationalparkamt mit Auswirkungen auf den Küstenschutz gerechnet werden muß.
- Die „Lesehilfe“ ist um das Kapitel 3.5.2 - Kiesfischerei zu ergänzen. Da nach § 6 Abs. 4 des Nationalparkgesetzes die Sand- und Kiesfischerei mit Genehmigung des Landesamtes für den Nationalpark erlaubt ist, im Synthesebericht jedoch als mit dem Nationalparkgesetz nicht vereinbar dargestellt wird.

- Das Strandholzsammeln dient u. a. auch dem Küstenschutz (Gefährdung der Deiche und Warften durch Paletten, Bohlen etc.). Die Regelung des Abschnittes 3.5.5 - Strandholzsammeln, S. 512 des Syntheseberichtes schränkt die derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten ein.

Mit einem Dank an die Anwesenden für die gute Gesprächsdisziplin schließt der Vorsitzende um 13.00 Uhr die öffentliche Informationsveranstaltung.

Nach einer kurzen Pause wird die Sitzung nichtöffentlich fortgesetzt.

Die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit wird festgestellt. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Herr Ove-Becker Ketels, Osterhever, wird als Vertreter des Kuratoriumsmitgliedes Jacobs vom Vorsitzenden in sein Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

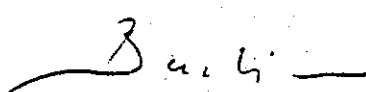
Zu TOP 1: Sachstandsbericht aus der Arbeit des Nationalparkamtes

Die 2. Informationsveranstaltung zum Thema „Tourismus“ am 21.05.1997 wird vom Nationalparkamt z. Z. vorbereitet. Die Lesehilfe wird den Kuratoriumsmitgliedern und den Kreistagsabgeordneten sowie den übrigen Teilnehmern vier Wochen vor dem Termin mit der Einladung übersandt werden.

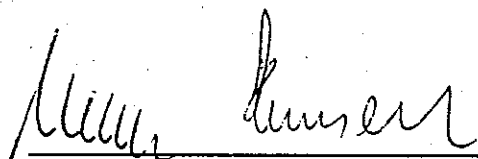
Zu TOP 2: Verschiedenes

Das Nationalparkamt wird gebeten, in einer der nächsten Sitzungen einen Sachstandsbericht über die Tätigkeit der verschiedenen Arbeitskreise abzugeben.

Mit einem Dank an die Mitglieder und Gäste schließt der Vorsitzende um 13.10 Uhr die Sitzung des Nationalparkkuratoriums Nordfriesland.



Dr. Bastian
Landrat und Vorsitzender



Kelch/Hansen
Protokollführer